

# Zahnfarbenbestimmung im Gebührenrecht

**Zahnersatz.** Seitens der Kostenerstatter heißt es immer wieder, eine Zahnfarbenbestimmung könne nicht berechnet werden, da unnötig oder Bestandteil einer GOZ- oder einer anderen BEB-Position. Was ist dran?

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

38

**D**ie GOZ-Abrechnungsbestimmung Nr. 3 zu Einzelkronen sowie Nr. 2 zu Brücken- und Brückenankern besagt, dass durch die Leistungen nach den Nummern 2200-2220 sowie 5000-5040 folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten sind: „Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers, Nachkontrolle und Korrekturen.“ Eine Zahnfarbenbestimmung beziehungsweise „Farbnahme“ wird nicht erwähnt in dieser als vollumfänglich zu verstehenden Aufzählung (es fehlen Hinweise wie „unter anderem“ oder „usw.“).

## BEB 97: Positionen 0723, 0724 und 0726

Insofern wird deutlich, dass die GOZ die bei keramisch/kunststoffbasiertem Zahnersatz notwendige Farbnahme als eine zahntechnische Maßnahme versteht, die entweder chairside (auch durch den Zahnarzt) oder im zahntechnischen Eigen- oder Fremdlabor vorgenommen werden kann. Es ist demnach folgerichtig, dass gemäß § 9 GOZ (Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen) die Farbnahme abgebildet wird, zum Beispiel in der BEB 97 über die Positionen 0723 (Zahnfarbenbestimmung nach Farbringmuster), 0724 (Zahnfarbenbestimmung für eine Zahnfarbe, die nicht einem Konfektionsfarbmuster entspricht) oder 0726 (digitale Farbbestimmung). Zahnfarbenbestimmungen sind also in der Privatliquidation zahntechnisch zu berechnen. Eine Berechnung nach irgendwelchen Gebührennummern der GOZ oder auch nach § 6,1 GOZ analog ist demnach nicht möglich.

Sobald zahnfarbener Zahnersatz hergestellt wird, besteht die Notwendigkeit, eine möglichst passende Zahnfarbe auszuwählen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Luxustherapie, sondern um einen möglichst wenig sichtbaren Ersatz verlorengegangener Körperanteile, der einen kulturspezifischen Sozialstandard wiederherzustellen vermag. Wenn vonseiten der PKV die Zahnfarbenbestimmung als nicht versicherte „Kosmetikleistung“ eingestuft wird, so handelt es sich um eine Fehleinschätzung.

## Nicht im BEMA

Die gesonderte Berechnung unterscheidet die GOZ deutlich vom BEMA, dessen Nummern 20 und 91 die „ggf. Farbbestimmung“ als Leistungsbestandteil explizit erwäh-



© StudioLaMagica – stock.adobe.com

nen. Dies ist auch der Grund, warum weder im BEMA noch in der BEL II eine gesonderte Leistung für die Farbbestimmung existiert.

## Nicht ohne Zahntechnik

Unmöglich ist aber auch in der GOZ der Ansatz der BEB-Nummern 0723, 0724 und 0726 ohne weitere Laborleistung, wenn zahnärztliche Leistungen, die keinen Zahnersatz darstellen, erfüllt werden, wie etwa das Legen von Füllungen oder plastische Zahnumformungen. Es kann sich bei der Auswahl der geeigneten Farbe eines Füllungskunststoffs nicht um eine zahntechnische Maßnahme handeln, da kein Zahnersatz hergestellt wird.

Der GOZ-Ausschuss der LZK Baden-Württemberg hat 2025 dazu einen Beschluss veröffentlicht: „Die BEB stellt einen Katalog für zahntechnische Leistungen dar. Bei der Zahnfarbenbestimmung nach der Position 0723 bzw. 0724 handelt es sich demnach um eine zahntechnische Leistung, die nur im Zusammenhang mit zahntechnisch hergestellten Versorgungen zum Ansatz kommen kann. Die Zahnfarbenbestimmung bei der Füllungstherapie stellt hingegen keine zahntechnische Leistung dar und kann nicht nach BEB berechnet werden.“ ■



**Dr. Dr. Alexander Raff**  
Mitglied im GOZ-Expertenrat  
des FVDZ